

**SITZUNGSVORLAGE**

öffentlich

Amt/Aktenzeichen/Diktatzeichen FB 4 - Bürgerservice 51-604.1 /Jn	Datum 21.04.2022	Drucksache Nr. (ggf. Nachtragvermerk) 2022-034
--	---------------------	---

⇩ Beratungsfolge	⇩ Sitzungstermin	⇩ Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthaltung
Fraktion				
Ausschuss für Schulen, Jugend, Sport und Soziales	11.05.2022			
Verwaltungsausschuss	18.05.2022			
Gemeinderat	23.06.2022			

**Betreff:**

**Vereinbarung zwischen dem Landkreis Wittmund und den kreisangehörigen Gemeinden über die Wahrnehmung von Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe ab dem 01.01.2023**

**Schilderung der Sach- und Rechtslage:**

Nach dem Achten Buch des Sozialgesetzbuches (SGB VIII) sind die Landkreise und kreisfreien Städte Träger der öffentlichen Jugendhilfe und damit zuständig für den Betrieb von Kindertagesstätten. Nach § 13 Abs. 1 Nds. AG SGB VIII können Gemeinden, die nicht örtliche Träger sind, im Einvernehmen mit dem örtlichen Träger Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe wahrnehmen. Durch Vereinbarung zwischen dem Landkreis Wittmund und den kreisangehörigen Gemeinden wurde die Wahrnehmung einzelner öffentlicher Jugendhilfaufgaben insbesondere der Betrieb von Kindertagesstätten auf die kreisangehörigen Gemeinden einvernehmlich übertragen.

Die aktuell geltende Vereinbarung (siehe Anlage 1) ist befristet bis zum 31.12.2022. Aufgrund des vertraglich festgelegten Zeitraumes bedarf es keiner ausdrücklichen Kündigung, so dass der Betrieb der Kindertagesstätten in der Zuständigkeit an den Landkreis zurückgehen wird, wenn zum 01.01.2023 keine neue Vereinbarung geschlossen wird. Vor diesem Hintergrund wurden im Herbst letzten Jahres zwischen dem Landkreis und den Gemeinden die Verhandlungen über den Abschluss einer neuen Vereinbarung aufgenommen.

Die seit 2020 bestehende Vereinbarung wurde in Bezug auf die Betriebskosten auf Basis einer „Ist-Kostenabrechnung“ geschlossen. Das bei den Kindertagesstätten anfallende Gesamtdéfizit wird zu 2/3 durch den Landkreis und zu 1/3 durch die Gemeinden getragen. Mit dieser „Ist-Kostenabrechnung“ wurde die pauschale Zuweisung nach einem Indikatorenmodell abgelöst.

Bei den Investitionen sieht die bisherige Vereinbarung vor, dass die Förderung maximal 10.000 Euro je neu geschaffenen Platz beträgt und auf höchstens 30 % der zuwendungsfähigen Ausgaben begrenzt ist. Gefördert werden auch Investitionsmaßnahmen für Ersatz-, Aus- und Umbauten, durch die keine neuen Plätze geschaffen werden. Die Förderung beträgt in diesem Fall maximal 5.000 Euro je betroffenen Platz und ist auf höchstens 30 % der zuwendungsfähigen Ausgaben begrenzt.

Aus Sicht des Landkreises Wittmund stellt die Ist-Kostenrechnung kein gerechtes Abrechnungssystem dar, da hiermit gleichartige Leistungen unterschiedlich ausgeglichen würden.

Begründet sei dies nach Betrachtung des Landkreises aufgrund der sehr unterschiedlichen Kostenstrukturen, obwohl es durch das NKitTaG weitgehend einheitliche Qualitätsstandards gebe. Nach Darstellung des Landkreises liegt bei der Gemeinde Friedeburg der Zuschussbedarf je Betreuungsindikator mit 3.624,56 € nahe am Durchschnittswert von rd. 3.500,- €. Andere Kommunen liegen zum Teil deutlich darüber oder darunter.

Nach Feststellung des Landkreises zeigt sich, dass durch diese Form der Abrechnung einer als identisch zu bezeichnenden Leistung – nämlich die Betreuung eines Kindes in der Betreuungszeit x – die Gemeinden in sehr unterschiedlicher Höhe durch den Landkreis bezuschusst werden.

Ab dem Rechnungsjahr 2023 hat der Landkreis den Gemeinden als Kompromiss ein Abrechnungsmodell vorgeschlagen, bei dem der Landkreis künftig 100 % des Personalkostendefizits der Gemeinden trägt.

Nach Ansicht des Landkreises Wittmund sollen folgende Eckpunkte gelten:

- Der Landkreis erstattet den Gemeinden die für den Betrieb der Kindertagesstätten anfallenden Personalaufwendungen zu 100 %. Hiervon abzuziehen sind die Erstattungen und Finanzhilfen des Landes und andere Kostenerstattungen, z. B. im Rahmen der Eingliederungshilfe oder durch sonstige Landes- und Bundesmittel.
- Abrechnungsfähig ist nur das pädagogische Personal in den Kindertagesstätten, welches nach den Regelungen des Landes Niedersachsen im Rahmen der Finanzhilfe grundsätzlich förderfähig ist (keine Hausmeister, Reinigungskräfte etc.). Ebenfalls erstattungsfähig sind Vertretungskräfte und Personen, die ein freiwilliges soziales Jahr oder den Bundesfreiwilligendienst ableisten.
- Die Gemeinden tragen vollständig die Personalkosten für das nicht pädagogische Personal (Hausmeister, Reinigungskräfte etc.) sowie die Gebäude- und Sachkosten für den Betrieb der Kindertagesstätten und die Verwaltungsgemeinkosten. Dies gilt auch für Verwaltungsgemeinkosten, die bei kirchlichen oder sonstigen Trägern anfallen.
- Die bisherige Beteiligung des Landkreises an den Investitionskosten bleibt unverändert, mit dem Unterschied, dass künftig auf eine Festlegung der Investitionsmaßnahmen bei Abschluss der Vereinbarung verzichtet wird. Dafür teilen die Gemeinden die für das jeweils folgende Haushaltsjahr anfallenden Investitionskostenförderungen dem Landkreis im Rahmen der Mittelanmeldungen (Sommer d. J.) mit.

Durch dieses neue Modell der Kostentragung wird die Stadt Wittmund nach den Berechnungen des Landkreises schlechter gestellt. Um diesem Kostennachteil der Stadt Wittmund zu begegnen, hat der Landkreis ergänzend den Vorschlag unterbreitet, neben der jährlichen Übernahme des Personalkostendefizits für das pädagogische Personal in Höhe von 100 % zusätzlich noch eine Verwaltungsgemeinkostenpauschale in Höhe von 5 % des Personalkostendefizits zu übernehmen. Diese Verwaltungsgemeinkostenpauschale wird auch für alle anderen Gemeinden Anwendung finden. Ein Vereinbarungsentwurf ist der Vorlage als Anlage 2 beigefügt.

Auf Basis des Rechnungsjahres 2020 ist durch eine angestellte Kostenvergleichsberechnung festzustellen, dass die Gemeinde Friedeburg nach dem neuen Abrechnungsmodell rd. 425.000,- € mehr im Vergleich zu dem bisher angewandten Ist-Kosten-Modell erhalten würde.

In den Folgejahren wird sich dieser Kostenvorteil etwas relativieren. Ein wesentlicher Grund ist, dass durch das Bauherrenträgermodell für die ev. Kindertagesstätte in Horsten die Gemeinde die monatliche Miete mit dem neuen Abrechnungsmodell ab 2023 zu 100 Prozent selbst zahlen

muss und diese Kosten dann nicht mehr zu 2/3 vom Landkreis erstattet werden. Nach den vorliegenden Haushaltszahlen ist ab 2023 mit einem jährlichen Kostenvorteil von 200.000,- € gegenüber dem Ist-Kosten-Modell zu rechnen.

Die Tatsache, dass bei den Investitionsförderungen mit der neuen Vereinbarung auf die vorherige Feststellung der Investitionsmaßnahmen bei Abschluss der Vereinbarung verzichtet werden soll, wird begrüßt. Vor diesem Hintergrund könnte die geplante Investitionsmaßnahme in der Kindertagesstätte „Am Glockenturm“ (siehe Drucksache-Nr. 2021-101) mit einer Kostenbeteiligung in Höhe von 30 % der Gesamtkosten von 625.000,- € durchgeführt werden. Nach der aktuellen Vereinbarung ist die Förderung auf 30.000,- € gedeckelt. Auch bei den künftigen Investitionsmaßnahmen in den Kindertagesstätten „Mein Kindergarten Etzel“ und „Sonnenstein-Kindertagesstätte Horsten“ würde sich der Landkreis mit 30 % der Gesamtkosten beteiligen.

Entsprechend der in Vorlage dargestellten Eckpunkte hat der Kreisausschuss in seiner Sitzung am 29.03.2022 nachfolgenden Beschluss gefasst:

*Die Gemeinden im Landkreis Wittmund sollen auch weiterhin die Aufgabe der Förderung von Kindern in Kindertagesstätten wahrnehmen.*

*Die Kreisverwaltung wird beauftragt, auf Grundlage der in der Beschlussvorlage genannten Eckpunkte eine entsprechende Vereinbarung mit den Gemeinden zu schließen, die vorsieht, dass das Defizit der Personalkosten zzgl. eines Verwaltungsgemeinkostenzuschlages i. H. v. 5 % künftig durch den Landkreis Wittmund getragen wird und sich der Landkreis Wittmund in der bisherigen Form an den Investitionskosten beteiligt.*

Die entsprechende Beschlussvorlage des Landkreises ist dieser Vorlage als Anlage 3 beigelegt.

**Finanzielle Auswirkungen:**

1	2	3
Gesamtkosten	Jährliche Folgekosten	Objektbezogene Einnahmen
		rd. 2,55 Mio. € ab 2023 jährlich

**Beschlussvorschlag:**

Dem VA wird empfohlen, dem Rat folgenden Beschluss vorzuschlagen:

Die Gemeinde Friedeburg stimmt dem anliegenden Entwurf des Landkreises Wittmund über die Vereinbarung zwischen dem Landkreis und den kreisangehörigen Gemeinden über die Wahrnehmung von Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe zu.

In Vertretung

Janßen

**Anlagenverzeichnis:**

Anlage 1 - Vereinbarung über die Wahrnehmung von Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe (01.01.2020 bis 31.12.2022)

Anlage 2 - Vereinbarungsentwurf über die Wahrnehmung von Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe (01.01.2023 bis 31.12.2026)

Anlage 3 - Beschlussvorlage Landkreis Wittmund 0034-2022